



Gemeinde Elbe-Parey  
Bauverwaltung / Liegenschaften  
Parey  
Ernst-Thälmann-Straße 15  
39317 Elbe-Parey

\_\_\_\_\_ ,  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

## ANTRAG

### zur Genehmigung einer Grundstückszufahrt (Gemeindestraße/-weg)

\_\_\_\_\_

Anschrift des / der Antragsteller(s)

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ / Wohnort

\_\_\_\_\_  
Tel.-Nr. (Bitte mit angeben bzgl. Rückfragen)

Ich / Wir bitte(n) um die Prüfung und Genehmigung für das Grundstück:

\_\_\_\_\_  
Ortschaft

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Gemarkung

\_\_\_\_\_  
Flur

\_\_\_\_\_  
Flurstück

\_\_\_\_\_

Durch eine Fachfirma eine Grundstückszufahrt mit einer Breite von

\_\_\_\_\_ m (Zufahrt zu Privatgrundstücken)

\_\_\_\_\_ m (Zufahrt zu Gewerbegrundstücken)

\_\_\_\_\_ m (Baustellenzufahrt – Nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zurückbauen))

(Bitte zutreffendes ankreuzen)

anlegen zu lassen.

zu verändern / erneuern.

zurückzubauen.

Es ist bereits eine Zufahrt vorhanden.

Es ist keine Zufahrt vorhanden

(Bitte zutreffendes ankreuzen)

## Eigentumsverhältnisse

Ich bin Eigentümer des oben genannten Grundstücks.

Ich bin nicht Eigentümer. Die Einverständniserklärung des Eigentümers füge ich bei.

(Bitte zutreffendes ankreuzen)

Für die Durchführung der Arbeiten werde ich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung beauftragen

---

Hinweis: Die Arbeiten dürfen nur von einem Fachunternehmen für Straßen- und Tiefbau ausgeführt werden.  
Ausnahmen können nur durch die Gemeinde Elbe-Parey gemäß Genehmigungserlaubnis erteilt werden.

Mir / uns ist bekannt, dass die Zufahrt nur gemäß den ausgehändigten technischen Vorgaben angelegt werden darf.

Zudem werde(n) ich / wir die Vorgaben an das ausführende Bauunternehmen weitergeben.

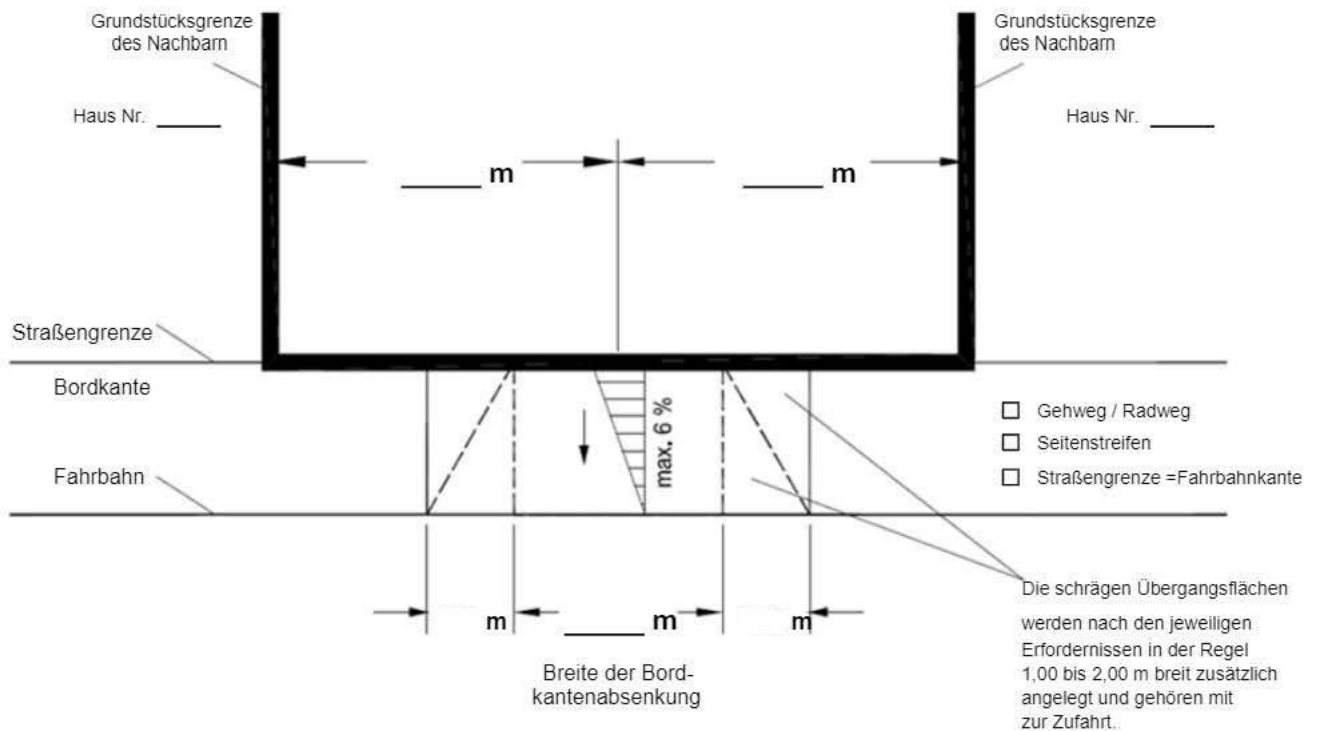
---

Unterschrift des Antragstellers / der Antragsteller

## Lageskizze

Bitte eintragen:

1. Breitenmaß der Zufahrt = Breite der Bordkantenabsenkung  
(Angabe in vollen Metern, Breite 3,0 m)
2. Abstandsmaß von der Zufahrtmitte bis Nachbargrenze
3. Hausnummer des Nachbargrundstücks
4. Lage etwaiger Bäume, Masten, Verkehrszeichen, Post- oder Stromkästen oder ähnlicher Hindernisse im Bereich der geplanten Zufahrt.



Die in der Lageskizze festgesetzten Maße können sich bei der Bauausführung aus technischen Gründen geringfügig ändern.

zur näheren Erläuterung ist ein Lageplan beigelegt

Datum, Unterschrift des Antragstellers

### Bemerkungen:

Im Bereich der geplanten Grundstückszufahrt befinden sich

Kabelschächte

Kabelschränke

Straßenbäume

Straßenlaternen

Straßenabläufe

Kanalschachtabdeckungen

### Sonstige Bemerkungen:

## **Allgemeine Hinweise zur Anlage einer Grundstückszufahrt**

Für die Herstellung oder Änderung von Grundstückszufahrten in den Ortschaften der Gemeinde Elbe-Parey, ist ein Antrag vom Grundstückseigentümer bei der zuständigen Stelle / Behörde zu stellen.

Für Grundstückszufahrten ist der jeweilige Straßenbaulastträger zuständig.

An einer Bundes- oder Landesstraße ist das Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Regionalbereich Mitte und an einer Kreisstraße ist der Landkreis Jerichower Land zuständig. Diese müssen in den vorliegenden Fällen durch die Gemeinde Elbe-Parey beteiligt werden.

Die Gemeinde Elbe-Parey als Baulastträger der Straßen ist für die Genehmigung von Grundstückszufahrten an Gemeindestraßen / -wegen zuständig - Grundlage ist das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA).

Im Baugenehmigungsverfahren werden lediglich bauliche Anlagen bzw. Stellplätze auf der Grundlage der Landesbauordnung genehmigt. Um Planänderungen und zusätzliche Kosten zu sparen, wird empfohlen, rechtzeitig den Antrag für die erforderliche Grundstückszufahrt bei der jeweiligen zuständigen Stelle vorzulegen bzw. eine Abstimmung vorzunehmen.

Für die Anlage einer Grundstückszufahrt an einer Gemeindestraße / – weg gibt es einige Vorgaben, die unbedingt zu beachten sind, bevor der Antrag gestellt wird:

- Pro Grundstück wird nur eine Zufahrt genehmigt. Soll eine vorhandene Zufahrt verlegt werden, so muss die alte Zufahrt zurückgebaut werden oder die Gemeinde Elbe-Parey erteilt die Genehmigung für eine weitere Zufahrt. Bei Gewerbegrundstücken kann im Einzelfall auch eine weitere Zufahrt zugelassen werden.
- Neue Zufahrten zu privaten Grundstücken werden in einer Breite von 3,00 m zuzüglich maximal 2 x 2,00 m für Bordabsenkungen genehmigt. Nach den jeweiligen Erfordernissen werden die Übergangflächen in der Regel mit einer Breite von 1,00 m bis 2,00 m zusätzlich angelegt und gehören mit zur Zufahrt.
- Für Gewerbegrundstücke in Gewerbegebieten kann aufgrund von LKW-Verkehr eine breitere Zufahrt genehmigt werden.

Der Antragsteller beauftragt direkt ein Tiefbauunternehmen für die Herstellung der Zufahrt bzw. bringt den Nachweis über die fachgerechte Bauweise durch eine Baufirma.

Die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auftretenden Straßenverschmutzungen sind unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen.

Der Antragsteller übernimmt für den Zeitraum der Durchführung der Baumaßnahme die Verkehrssicherungspflicht. Ggf. notwendige Aufgrabegenehmigungen und verkehrsrechtliche Anordnungen sind gesondert bei der Gemeinde Elbe-Parey zu beantragen. Im Verkehrsbereich darf kein Aushubmaterial bzw. Baumaterial gelagert werden.

Der Antragsteller hat sich vor Baubeginn nach der Lage eventuell vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen zu erkundigen. Etwaige Leitungspläne sind der bauausführenden Firma

zur Berücksichtigung zu übergeben. Es ist sicher auszuschließen, dass Leitungsbestände der Versorgungsunternehmen beschädigt oder durch anschließende Nutzung gefährdet werden.

Grundlage für Arbeiten an Grundstückszufahrten einschließlich erforderlicher Bordsteinabsenkungen in öffentlichen Verkehrsflächen sind im Sinne der VOB/ B die Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA-StB), Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau ( ZTVE-StB), Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau(ZTV-SoBStB), Zusätzliche Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt ( ZTV-Asphalt) und Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen (ZTV-PflasterStB), in der jeweils geltenden Fassung.

Die Arbeitsstellensicherung erfolgt nach Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA), in der jeweils geltenden Fassung.

Sämtliche anfallende Kosten (Baukosten, Kosten für Genehmigungen, etc.) sind durch den Antragsteller zu tragen.

Die Fläche der Grundstückszufahrt ist von Ihnen jederzeit in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

Sollte die Zufahrt zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich sein, ist die Zufahrt auf Ihre Kosten unverzüglich zurückzubauen. Hierzu ist das Einvernehmen mit der Gemeinde Elbe-Parey herzustellen.

Die Genehmigung des Antrages kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn die Verkehrsverhältnisse oder der Zustand der öffentlichen Wegefläche dies erfordern. Ein Rückbau erfolgt dann auch entschädigungslos.

Die Grundstücksanlieger und Nutzer der Maßnahme haben keinen Anspruch auf Bestandsschutz, falls die Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt Baumaßnahmen in dem von Ihnen beantragten Bereich durchführt. Bei Veränderungen des Straßenkörpers hat der Antragsteller die Zufahrt auf eigene Kosten an die neue Straßenlage anzubinden.

Die ausgestellte Genehmigung ist ein Jahr gültig. Innerhalb dieser Frist ist mit den Bauarbeiten zu beginnen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Genehmigung automatisch. Bei nicht korrekter Bauausführung kann die Gemeinde Elbe-Parey auf einen Rückbau bestehen. Sollte dieser nicht innerhalb einer 90-tägigen Frist erfolgen, beauftragt die Gemeinde Elbe-Parey ein Straßenbauunternehmen mit der Durchführung auf Kosten des Grundstückseigentümers.

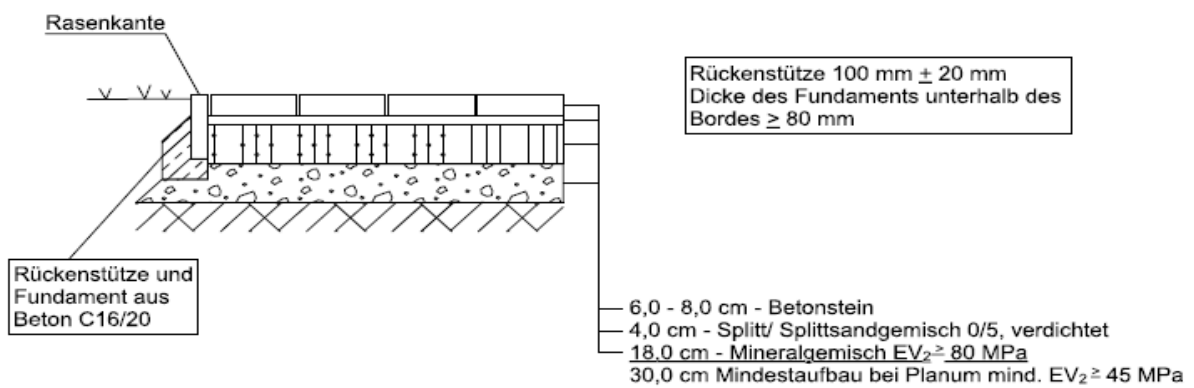
### **Technische Vorgaben**

Diese technischen Vorgaben sind einzuhalten:

- Die Hochbordsteine sind auf einer Länge von 3,00 m abzusenken. Zusätzlich ist beidseitig eine Absenkung (Hänger) von 1,00 - 2,00 m Länge herzustellen. Die Gesamtbreite beträgt max. 7 m. Ausnahmen sind nur durch die Gemeinde zu genehmigen. Beschädigte Hochbordsteine sind zu ersetzen.
- Alle Bordsteine sind auf gemäß der beigefügten Anlage II zu setzen.
- Die Bordsteinansicht im Bereich der Überfahrt ist auf max. 3 cm zu begrenzen.
- Die gesamte Fläche der Auffahrt (einschl. Absenkung) ist mit einem Quergefälle zwischen min. 2,5 % und max. 6 % zu versehen.
- Die Pflasterfläche ist in Farbe, Material und Muster entsprechend der benachbarten Zufahrten und Gehwegen herzustellen.
- Betonrasenbordsteine / Betontiefbordsteine am Ende der Auffahrt markieren die Grenze zwischen dem öffentlichen und dem privaten Bereich.
- Bei Erdarbeiten im Bereich eines Baumes gelten die Bestimmungen der RAS-LP 4, wonach Wurzeln von mehr als 2 cm Durchmesser nicht abgeschnitten werden dürfen.
- Es darf kein Oberflächenwasser vom Grundstück über die Auffahrt auf die öffentliche Straße gelangen. Es ist auf dem Grundstück eine Entwässerungsmulde / Entwässerungsrinne zu bauen und das Oberflächen- / Niederschlagswasser zur Entwässerung auf das Grundstück zurück zu leiten. Bei Zuwiderhandlungen hat der Antragsteller für den hierdurch entstandenen Schaden zu haften und auf eigene Kosten Abhilfe zu schaffen.
- Der Durchführungszeitraum ist der Bauverwaltung mitzuteilen und nach Fertigstellung erfolgt eine gemeinsame Abnahme mit der Bauverwaltung. Diese melden Sie bitte bei Herrn Springer, Tel. 039349 93520 an.
- Sollte bei einer späteren Prüfung sich herausstellen, dass die Bauausführungen nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurden, kann die Genehmigung widerrufen werden (Rückbau) oder die Gemeinde auf Nacharbeit zu Kosten des Antragstellers bestehen.

## Anlage II

### Vorgaben der Bauweise für Gehwege (begehbar)



### Vorgaben der Bauweise für Parkplätze und Grundstückszufahrten (PKW), Radweg und befahrbarer Gehweg

